

1973

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1973

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 73	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr)	617
20. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)	637
	9502-13-2	
20. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	638
	9232-1, 9232-1-3, 9232-1-6, 9232-1-1-2, 9232-1-5, 9232-1-7	
22. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung und der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung	665
	800-21-6-1, 800-21-6-2	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	667

**Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(AusnahmeV zur GefahrgutVStr)**

Vom 20. Juni 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449) dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen der in der Anlage 1 enthaltenen Ausnahmen auf der Straße befördert werden.

§ 2

(1) Abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 GefahrgutVStr dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen einer für sie gemäß § 2 Abs. 2a der Eisenbahn-Verkehrsordnung erteilten Sondergenehmigung auf der Straße befördert werden, wenn

1. die Sondergenehmigung in der Anlage 2 aufgeführt ist oder

2. es sich um die Beförderung von Gütern in Versandstücken oder Behältern (Containern) zum oder vom nächsten geeigneten Bahnhof handelt und die Sondergenehmigung vom Absender für den Eisenbahntransport in Anspruch genommen werden darf.

(2) Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Sondergenehmigungen für Beförderungen auf der Straße nur mit Einschränkungen oder nur unter zusätzlichen Bedingungen gelten sollen, ist dies in Spalte 4 der Anlage 2 angegeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Eisenbahnsondergenehmigung wie folgt anzugeben: „Sondergenehmigung Nr. ...“ oder „Sg. ...“.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1973

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

wenn sie nicht zur Abgabe von Leuchtzeichen (§ 16 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) verwendet werden.

(6) In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

(7) Für vorgeschriebene oder für zulässig erklärte Warnanstriche, Warnschilder und dergleichen an Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel verwendet werden.

(8) Türsicherungsleuchten für rotes Licht, die beim Öffnen der Fahrzeugtüren nach rückwärts leuchten, sind zulässig; für den gleichen Zweck dürfen auch rote rückstrahlende Mittel verwendet werden.

(9) Schlußleuchten, Bremsleuchten, hintere Fahrtrichtungsanzeiger und Kennzeichen mit Kennzeichenleuchten sowie 2 zusätzliche dreieckige Rückstrahler — für Anhänger nach § 53 Abs. 7 zwei zusätzliche Rückstrahler, wie sie für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben sind, — dürfen auf einem abnehmbaren Schild oder Gestell (Leuchtenträger) angebracht sein bei

1. Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
2. Anhängern zur Beförderung von Eisenbahnwagen auf der Straße (Straßenroller),
3. Anhängern zur Beförderung von Booten,
4. Turmdrehkränen,
5. Förderbändern,
6. Abschleppachsen,
7. abgeschleppten Fahrzeugen,
8. Fahrgestellen, die zur Anbringung des Aufbaus überführt werden,
9. fahrbaren Baubuden,
10. Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe e,
11. angehängten Arbeitsgeräten für die Straßenunterhaltung.

Der Leuchtenträger muß rechtwinklig zur Fahrbahn und zur Längsmittlebene des Fahrzeugs angebracht sein; er darf nicht pendeln können.

(10) Bei den in Absatz 1 genannten Anbaugeräten sowie den in Absatz 9 Nr. 1 und in § 53 Abs. 7 genannten Anhängern darf der Leuchtenträger aus 2 oder — in den Fällen des § 53 Abs. 5 — aus 3 Einheiten bestehen, wenn diese Einheiten und die Halterungen an den Fahrzeugen so beschaffen sind, daß eine unsachgemäße Anbringung nicht möglich ist. An diesen Einheiten dürfen auch nach vorn wirkende Begrenzungsleuchten angebracht sein."

37. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder schwachgelb“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „gleichfarbig und gleichstark“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei einachsigen Zugmaschinen, hinter denen ein einachsiger Anhänger mitgeführt wird, dürfen die Scheinwerfer statt an der Zugmaschine am Anhänger angebracht sein. Kraftfahrzeuge des Straßendienstes, die von den öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendet werden und deren zeitweise vorgebaute Arbeitsgeräte die vorschriftsmäßig angebrachten Scheinwerfer verdecken, dürfen mit 2 zusätzlichen Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht oder zusätzlich mit Scheinwerfern nach Absatz 4 ausgerüstet sein, die höher als 1000 mm (Absatz 3) über der Fahrbahn angebracht sein dürfen; es darf jeweils nur ein Scheinwerferpaar einschaltbar sein. Die höher angebrachten Scheinwerfer dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn die unteren Scheinwerfer verdeckt sind.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Fahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen“ durch die Worte „Fahrzeuge des Straßendienstes, die von den öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendet werden,“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für Fahrräder mit Hilfsmotor und für Kleinkraftfahräder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Diese Fahrzeuge müssen mit einem Scheinwerfer für Dauerabblendlicht ausgerüstet sein, dessen Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor dem Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Die Nennleistung der Glühlampe im Scheinwerfer muß 15 W betragen.“

38. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Begrenzungsleuchten, Spurhalteleuchten, Parkleuchten“

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „oder schwachgelb“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) An Anhängern darf am hinteren Ende der beiden Längsseiten je eine nach vorn wirkende Leuchte für weißes Licht (Spurhalteleuchte) angebracht sein.“